

Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Delbrück

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) im Rat der Stadt Delbrück hat in ihrer Sitzung vom 11.10.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von Bündnis 90/Die Grünen und dem verabschiedeten Wahlprogramm. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an.

§ 1

Zusammensetzung der Fraktion

1. Die Fraktion besteht aus den, über die Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen, in den Rat gewählten Ratsmitgliedern.
2. Organe der Fraktion sind:
 - die Fraktion
 - die/der Vorsitzende
 - Arbeitskreise, sofern welche eingerichtet sind

§ 2

Aufgaben der Fraktion

1. Die Fraktion berät die politische Arbeit im Stadtrat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegung des Kommunalwahlprogrammes hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Ortsverband der Partei beschlossen.
3. Die Fraktion ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan. Sollen Entscheidungen der Arbeitskreise beraten und gegebenenfalls aufgehoben werden, so sollen die entsprechenden Punkte bereits aus der Einladung zur Fraktionssitzung hervorgehen.
4. Die Fraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Vorsitz und ein oder zwei Stellvertretende. Sollte es im ersten Wahlgang zu einer Pattsituation kommen, ist die Wahl zu unterbrechen. Die Wähler*innen sollen sodann ins Gespräch gehen und einen Konsens finden. So ist auch nach dem zweiten Wahlgang zu verfahren, sollte eine Pattsituation weiterhin bestehen. Nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Eine Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit und muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein. Die Fraktion wählt nach der Hälfte der Legislaturperiode den Fraktionsvorsitz erneut.
5. Die Fraktion entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

6. Die Fraktion beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fraktionsarbeitskreisen.
7. Die Fraktion legt die Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzungen fest.
8. Die Fraktion tagt in der Regel 14-tägig und vor jeder Sitzung des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Umwelt-/Bau- und Planungsausschusses. Die Einladung zur Fraktionssitzung soll spätestens fünf Tage vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen.
Bei Dringlichkeit ist eine verkürzte Ladungsfrist möglich.
In der Regel lädt der Fraktionsvorsitz mit Tagesordnung ein. Es ist dennoch jedem Fraktionsmitglied möglich zu einer Sitzung der Fraktion oder Dringlichkeitssitzung einzuladen.
9. Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich der Protokollführung einzureichen.
10. Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sind aber in ihrer Entscheidung frei, es gibt keinen Fraktionszwang. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen der Fraktion teilzunehmen, sofern sie davon betroffen sind.

§ 3 Sachkundige Bürger*innen

1. Die Fraktion benennt die Sachkundigen Bürger*innen zu Beginn einer jeden Wahlperiode mit einfacher Mehrheit. Spätere Benennungen im Verlauf der Legislaturperiode sind möglich.
2. Die Sachkundigen Bürger*innen vertreten die Fraktion in den jeweiligen Ausschüssen und Gremien der Stadt Delbrück. Sie sind aber in ihrer Entscheidung frei, es gibt keinen Fraktionszwang.
3. Die Sachkundigen Bürger*innen treffen nach Rücksprache mit der Fraktion Entscheidungen in den Ausschüssen und Gremien für die Fraktion und verpflichten sich der Fraktion Bericht darüber zu erstatten.
4. Die Sachkundigen Bürger*innen stehen der Fraktion beratend zur Seite.

§ 4 Arbeitskreise

1. Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderer Gremien kann die Fraktion Arbeitskreise bilden.
2. Die Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden der Fraktion zugeleitet.
3. Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis erfolgt die weitere Beratung durch die Fraktion.

§ 5 Beschlüsse

1. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussvorlage ergeht an alle Fraktionsmitglieder.
2. Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 6 Fraktionsvorsitz

1. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertretende.
2. Der Fraktionsvorsitz vertritt die Fraktion nach außen.
3. Intern bilden Vorsitzende:r und Stellvertretende die Fraktionsspitze und arbeiten gleichberechtigt im Team.
4. Der Vorsitz leitet und moderiert die Fraktionssitzungen.
5. Ein Mitglied der Fraktion kann nicht gleichzeitig mehrere exponierte Positionen, wie z.B. den Fraktionsvorsitz, einen Ausschussvorsitz oder Stellvertretende:r Bürgermeister:in, übernehmen.

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion.
- b. Teilnahme an interfraktionellen Besprechungen.
- c. Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen.
- d. Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen, entsprechend den Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen berücksichtigt werden.
- e. Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion.
- f. Entscheidungen in Dringlichkeitssitzungen, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.
- g. Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse.
- h. Regelmäßige Abstimmung mit dem Ortsverband der BÜNDNIS90/Die Grünen über die Grundsätze der Partei und Darlegung der Fraktionsarbeit.
- i. Der Vorsitz kann Aufgaben an die/den Stellvertretenden delegieren. Bei Abwesenheit wird er von den Stellvertretenden vertreten.

§ 7 Kasse

Die Fraktion bekommt jährlich von der Stadt eine Zuwendung zu den Geschäftsführungskosten.

1. Die Fraktion betraut ein Mitglied mit der Führung der Kasse der Fraktion.
2. Die Mitglieder der Fraktion bestimmen gemeinschaftlich über die Verwendung der Zuwendungen.
3. Die Fraktion und die Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wählen aus ihrer Mitte die Kassenprüfer*innen für einen Zeitraum von 2 Jahren. Eine Kassenprüfung ist jährlich durchzuführen.

§ 8 Rückspenden an den Ortsverband

1. Alle Ratsmitglieder der Fraktion verpflichten sich mindestens 30% der Ihnen durch die Stadt überwiesenen Aufwandsentschädigungen, an den Ortsverband von Bündnis90/Die Grünen als Spende weiterzuleiten.
2. Die Verpflichtung betrifft
 - a. Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung des Ratsmandates
 - b. Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung des Fraktionsvorsitzes
 - c. Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende
 - d. Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
3. Diese Regelung gilt ausschließlich für Ratsmitglieder, nicht für Sachkundige Bürgerinnen und -Bürger.
4. Aufwandsentschädigungen für Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Sitzungsgelder sind von Rückspenden ausdrücklich ausgenommen.

§ 9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion erfolgt stets in enger Kooperation mit dem Vorstand des Ortsverbandes.
2. Veröffentlichungen, insbesondere Pressemitteilungen, von Fraktion oder Ortsverband sollten grundsätzlich gemeinsam abgestimmt werden.
3. Dies betrifft ausdrücklich nicht die privaten Äußerungen in den Social-Media-Kanälen
4. Ziel ist ein einheitlicher öffentlicher Auftritt der Grünen in Delbrück.
5. Die Fraktion kann ein Mitglied der Fraktion mit der Pressearbeit betrauen oder diese nach extern delegieren.
6. Die Pressearbeit kann durch eine*n Sachkundige*n Bürger*in übernommen werden.
7. Sachkundige Bürger*innen können beratend an den Artikeln und Beiträgen mitwirken.

§ 10

Anträge und Anfragen

1. Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seinen Ausschüssen sind dem Fraktionsvorsitz und der Fraktion zur vorherigen Beratung der Beschlussfassung vorzulegen.
2. Initiativanträge, die in einer Ratssitzung gestellt werden und nicht beraten werden können, sind der Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Mitgliedschaft in der kommunalpolitischen Vereinigung

1. Die Mitglieder der Fraktion sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung Grüne/Alternative in den Räten des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft sind der Vorsitz und die Geschäftsführung verantwortlich.
3. Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen der Kommunalpolitischen Vereinigung GAR-NRW (z.B. Information, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterbildung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Aufnahme und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer einfachen Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Ein Beschluss über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt ist.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung der Fraktion in Kraft.